

**SATZUNG,
GESCHÄFTS-, SCHÜTZENFEST-,
JUGEND- UND
DATENSCHUTZORDNUNG
DES**

**BÜRGER-SCHÜTZEN-VEREIN
„EINIGKEIT“ HOLTHAUSEN 1928 e.V.**

**VEREINSREGISTER: AMTSGERICHT DUISBURG, VR 20259
SCHÜTZENKREIS: 012 (DINSLAKEN)
VERBANDSNUMMER: 01 220
FINANZVERWALTUNG: FA DINSLAKEN
STEUER ID: 101/5701/0449
STAND: 25. JANUAR 2020**



Diese Satzung wurde am

25. Januar 2020 beschlossen.

**Änderungen sind im Änderungsverzeichnis hinterlegt.
Alle bisherigen Satzungen verlieren somit ihre Gültigkeit.**

Änderungsverzeichnis:

GO am 26.01.2019 auf der Jahreshauptversammlung geändert §3 (1)

- §3 Mitgliedsbeiträge und Arbeitsdienst, (1) Der Mitgliedsbeitrag ist wie folgt gestaffelt:
- Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt schrittweise angehoben:
 - Herren, jeweils 2020 und 2021 um je 0,5€/Monat von 48€, auf 54€, auf 60€ pro Jahr
 - Rentner und Azubis jeweils 2020 und 2021 um je 0,5€/Monat von 36€, auf 42€, auf 48€ pro Jahr
 - Damen, jeweils 2020 und 2021 um je 1€/Monat von 36€, auf 48€, auf 60€ pro Jahr
 - Der Jugendbeitrag bleibt unangetastet

Satzung, GO, TO, SO am 25.01.2019 auf der Jahreshauptversammlung geändert

- Satzung: Anreden für weibliche Vorstandsmitglieder geändert
- GO: Mitgliedsbeiträge Kinder geändert
- GO: Aufgaben 1. Kassierer
- GO: Seniorenwart und stellv. Seniorenwart: Aufgaben
- TO: Neu
- SO: Neu

Inhaltsverzeichnis

Satzung des BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V..... 3

§ 1	Name und Sitz (§7 BGB Wohnsitz u. §57Abs. 1 BGB).....	3
§ 2	Zweck (§21 BGB).....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit (§58 Nr. 1 AO)	3
§ 4	Mitgliedschaft (§58 BGB)	3
§ 5	Beiträge, Gebühren und Umlagen (§58 Abs. 2 BGB)	4
§ 6	Organe und Beschlussfassung (§58 Abs. 3 BGB).....	4
§ 7	Mitgliederversammlung (§58 Abs. 4 BGB)	4
§ 8	Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand.....	5
§ 9	Aufgaben und Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ..	5
§ 10	Wahl des geschäftsführenden Vorstands u. des Gesamtvorstandes.....	5
§ 11	Andere Organe	6
§ 12	Wahrung der Rechte der Kyffhäusergemeinschaft Götterswickerhamm.....	6
§ 13	Haftung	6
§ 14	Datenschutzerklärung	7
§ 15	Auflösung des Vereins	7
§ 16	Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen.....	7

Satzung des BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V.

§ 1 Name und Sitz (§7 BGB Wohnsitz u. §57Abs. 1 BGB)

Der im Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen Bürger-Schützen-Verein „Einigkeit“ Holthausen 1928 e.V. und hat seinen Sitz im Ortsteil Holthausen der Stadt Voerde. Er wurde 1928 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dinslaken unter der Nr. VR 20259 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck (§21 BGB)

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums.

Der Zweck wird verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen, die Ausübung des Sports, die Förderung der Jugend sowie die Durchführung von traditionellen und kulturellen Veranstaltungen.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit (§58 Nr. 1 AO)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auslagen, die für satzungsgemäße Zwecke angefallen sind, können ersetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft (§58 BGB)

(1) Jede natürliche Person kann auf schriftlichen Antrag in den Verein aufgenommen werden. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern (vollendetes 18. Lebensjahr), den jugendlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Die Aufnahme jugendlicher Mitglieder (unter 18 Jahren) bedarf der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(2) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, einen schriftlichen Aufnahmeantrag abzulehnen. Er hat nicht die Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.

(3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichten sich die Mitglieder verbindlich zur Anerkennung dieser Satzung.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Sie endet mit dem Tod, durch den Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann einem anderen nicht überlassen werden.

(5) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erklären.

(6) Ein Mitglied kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober bzw. mehrfacher Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,

b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Mitglied, binnen zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses, die Beschwerde zu. Die Beschwerde muss schriftlich begründet sein. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung wird der Ausschluss nicht rechtskräftig.

(7) Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch einen Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

* wegen **Nichtzahlung** von Beiträgen trotz Mahnung,

(8) Durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung (siehe § 7 Mitgliederversammlung) können Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Beiträge, Gebühren und Umlagen (§58 Abs. 2 BGB)

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Umlagen und Beiträge verpflichtet. Die Beiträge sind kalenderjährlich im Voraus zu leisten.
- (2) Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (3) Über Zahlungsweise, Stundung oder Erlass von Beiträgen, der Aufnahmegebühr und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand.
- (4) Einzelheiten können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 6 Organe und Beschlussfassung (§58 Abs. 3 BGB)

- (1) Vereinsorgane sind:
 - der geschäftsführende Vorstand (§ 8),
 - der Gesamtvorstand (§ 8),
 - die Mitgliederversammlung (§ 7)
 - und die in § 11 genannten „anderen Organe“.
- (2) Werden an anderer Stelle dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen, werden die Beschlüsse aller Organe mit Stimmenmehrheit gefasst, d. h. mit einer Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder (absolute Mehrheit). Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder eine ungültige Stimme abgeben, gelten als **nicht** erschienen. Sie werden bei der Auszählung und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Alle Beschlussfassungen sind unter Angabe der Stimmverteilung (einschl. ungültiger Stimmen und Enthaltungen) **schriftlich** festzuhalten

§ 7 Mitgliederversammlung (§58 Abs. 4 BGB)

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 4 Abs. 1 genannten Personen. Stimmberechtigt sind nur die **ordentlichen Mitglieder** und die **Ehrenmitglieder**. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder Personen ist **nicht** zulässig. Die Angelegenheiten der jugendlichen Mitglieder und deren Vertretung in der Mitgliederversammlung regelt § 11 und die Jugendordnung.
- (2) Die Jahreshauptversammlung muss im ersten Quartal eines jeden Jahres durchgeführt werden. Ferner sollen 3 weitere Mitgliederversammlungen im Jahr stattfinden. Vor jeder Mitgliederversammlung sollte eine Gesamtvorstandsversammlung durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung nichts anders bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. turnusgemäße Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, (Gesamtvorstand)
 - d. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorstandsmitgliedern,
 - e. Änderung der Satzung, **Ersatzwahl** und Abberufung von Gesamtvorstandsmitgliedern, Auflösung des Vereins sowie für Vereinsordnungen und Richtlinien (Geschäftsordnung),
 - f. Höhe der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren
 - g. alle Angelegenheiten, die nicht nach der Satzung anderen Organen zugewiesen sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen (Abgabe beim Zustelldienst) unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Beschlussanträge sind zur Aufnahme in die Tagesordnung bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Über Anträge, die nach Einberufung der Versammlung eingehen, können ohne Beschluss beraten werden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist **ohne** Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer qualifizierten Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder (Einstimmigkeit) erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Einwendungen

können nur bis zum Schluss der nächsten Mitgliederversammlung, in der das Protokoll verlesen wird, erhoben werden.

- (9) Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die nach der Einberufung der Versammlung, spätestens vor Abstimmung über die Tagesordnung am Versammlungstag schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind nicht zugelassen. Sonstige Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn deren Gegenstand eine zeitliche Aufschiebung bis zur nächsten Versammlung nicht zulässt. Über die Antragsannahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem/der 1. Vorsitzende(n) (Präsidenten), dem/der 1. Schriftführer/in und dem/der 1. Kassierer/in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- ☒ Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
 - ☒ Dem/der 1. Schriftführer/in obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des/der 1. Vorsitzende(n) Gebrauch zu machen.
 - ☒ Gleiches gilt für den/die 1. Kassierer/in, wenn der/die 1. Vorsitzende und der/die 1. Schriftführer/in verhindert sind.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem in Abs. 1 genannten geschäftsführenden Vorstand, den 2. und 3. stellvertretenden Vorsitzenden, den Ehrenvorstandsmitgliedern, den Beisitzern, dem Offizierskorps, den Schießleitern, dem Jugendleiter, der Damenleiterin, dem Pressewart, dem Platz-, dem Archivwart und den Übungsleitern, soweit sie Mitglied des Vereins sind. Mit Ausnahme der Ämter innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes können alle Ämter auch in Personalunion ausgeübt werden. Die Ehrenvorstandsmitglieder haben nur beratende Funktion.
- (3) Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes und Gesamtvorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle externen und internen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- a. Führung der laufenden Geschäfte und die Regelung des Vereinslebens,
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d. Vorbereitung eines Haushaltsplans, Führung der Kassenbücher, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - e. Vorbereitung und Durchführung des Schützenfestes
 - f. alle weiteren Aufgaben, die ihm nach dieser Satzung oder der Geschäftsordnung zugewiesen sind.
- (2) Für die Unterstützung bei seinen Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Beratungsgremien bilden und heranziehen.
- a. Die Personen in diesen Gremien bedürfen nicht der Mitgliedschaft im Verein; ihre Tätigkeit beschränkt sich auf beratende Funktionen.
 - b. Die Bildung dieser Gremien, nicht jedoch deren Zusammensetzung, bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes unterstützen und beraten den geschäftsführenden Vorstand bei seinen Aufgaben.
- (4) Der Gesamtvorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung. Diese regelt nach Maßgabe der Satzung die weitere Vereinsorganisation. Änderungen können von den Mitgliedern des Vereins in schriftlicher Form beantragt werden. Über die Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Wahl des geschäftsführenden Vorstands u. des Gesamtvorstandes

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden turnusgemäß für zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt. Zur Wahrung der Kontinuität in der Vereinsarbeit sollen die Wahlen so ausgestaltet werden, dass jeweils nur etwa die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder im selben Jahr gewählt werden. In Jahren mit **ungerader** Zahl werden alle mit der Ziffer **1** bezeichneten Amtsinhaber und in den Jahren mit **gerader** Zahl werden alle mit der Ziffer **2** bezeichneten Amtsinhabern gewählt.
- Näheres regelt die Geschäftsordnung

- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes bleiben bis zur turnusgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist im Zusammenhang mit der nächsten Mitgliederversammlung das Amt durch eine Wahl für den Rest der Wahlzeit neu zu besetzen (**Ersatzwahl**).
- (3) Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §8 Abs. 1, des Oberst (en) und der 2. Vorsitzende sind geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Die anderen Gesamtvorstandsmitglieder können per Handzeichen gewählt werden, es sei denn, mindestens ein 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt für ein bestimmtes Amt die geheime Wahl.
- (4) Steht mehr als ein Mitglied für ein Amt zur Wahl, ist im ersten Wahlgang die Mehrheit gemäß § 6 Abs. 2 erforderlich. Kommt diese nicht zustande, ist mit den zwei Mitgliedern, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang auf sich vereinten, ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das **Los**.
- (5) Abwesende Mitglieder können gewählt werden, sofern sie dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt haben.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein enden auch **alle** Ämter.

§ 11 Andere Organe

- (1) Jugendausschuss
 - a. Die jugendlichen Mitglieder wählen einen Jugendvorstand. Dieser ist unbeschadet der Zuständigkeit der Vereinsorgane
 - b. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung; er ist dafür dem Vorstand und der Jugendversammlung verantwortlich.
- (2) Die Kassenprüfer
 - a. Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer zeitversetzt für die Dauer von zwei Jahren. Wählbar sind alle Mitglieder, die nicht dem Gesamtvorstand angehören.
 - b. Sie prüfen die Kassengeschäfte des Vereins umfassend in sachlicher und rechnerischer Hinsicht, im Hinblick auf die satzungsgemäße Mittelverwendung, Plausibilität und Vollständigkeit der Belege.
 - c. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Geschäfts- und Kassenbücher zu gewähren.
 - d. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Jahreshauptversammlung, durch die Kassenprüfer zu berichten. Sie beantragen bei ordnungsmäßiger Führung die Entlastung des Gesamtvorstandes.
- (3) Alle Organe erfüllen Ihre Aufgaben zum Wohle des Vereins und unterstützen sich mit Rat und Tat.

§ 12 Wahrung der Rechte der Kyffhäusergemeinschaft Götterswickerhamm

Die in dem Verschmelzungsvertrag dem BSV "Einigkeit" Holthausen 1928 e. V. auferlegten Verpflichtungen gegenüber den verbliebenen Mitgliedern der Kyffhäusergemeinschaft Götterswickerhamm sind zu wahren.

§ 13 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für das Abhandenkommen von zum Training, Wettkämpfen, Meisterschaften und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen und Geldbeständen.
- (2) Die Mitglieder und Gäste sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung des vereinsbezogenen Sportes versichert. Sie haften jedoch selbst für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden aller Art.

§ 14 Datenschutzerklärung

- (1) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des EU-DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Name, Anschrift, Geburtsdatum/Alter, Familienstand/Ehepartner, Telefon, Abteilung und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich.
- (2) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere:
 - a. die Mitgliederverwaltung,
 - b. die Durchführung des Schieß- und Sportbetriebs auf Vereins-, Bezirks-, Landes-, Bundesdeutschen und Internationale Ebene
 - c. die Veröffentlichung in Printmedien und Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“.
- (3) Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung an Dritte, ist nur zulässig, soweit sie der Erfassung oder der Erlangung von Start- und Spielberechtigungen beim zuständigen Sportverband dient oder durch eine Einverständniserklärung.
- (4) Der Vorstand erarbeitet eine Datenschutzordnung bzw. ein Verarbeitungsverzeichnis. Diese regelt nach Maßgabe der Satzung die weitere Vereinsorganisation. Änderungen können von den Mitgliedern des Vereins in schriftlicher Form beantragt werden. Über die Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder eine Fusion mit anderen Vereinen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist mindestens drei Wochen vorher zu diesem Zwecke einzuberufen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a. der Gesamtvorstand dies mindestens mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragt haben.
- (3) Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn mindestens dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung stimmen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Voerde/Niederrhein zur gemeinnützigen Verwendung im Rahmen von Sportangelegenheiten.

§ 16 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.01.2020 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins werden zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft gesetzt.